

Während für ein Gebrauchsmuster mit der sachgemässen Ausarbeitung der Anmeldeunterlagen alle Vorbedingungen zur Erlangung eines guten Schutzes erfüllt sind, ist mit der Ausarbeitung der Anmeldeunterlagen bei Patent-Anmeldungen meistens erst ein kleiner, wenn auch überaus wichtiger Teil der Gesamtarbeit geleistet worden. Die sachgemässe Erledigung der Beanstandungen des Vorprüfers, der Anmeldeabteilung, der Beschwerdeabteilung, die Erwiderung auf die Einsprüche der Interessenten erfordert neben einer Beherrschung oder doch raschen Erfassung des jeweilig in Frage kommenden technischen Gebietes Erfahrung, Sprachgewandtheit und Geschicklichkeit. Nicht die Patentbehörde, sondern der Anmelder oder sein Vertreter muss in der Regel die eigentliche Vorprüfungsarbeit verrichten, während sich die Vorprüfung auf den negativen Teil dieser Arbeit beschränken kann. Ich bin weit von der Auffassung entfernt, dass unser Patentamt wie manche und insbesondere ausländische Anmelder glauben, den Anmeldern neuer Erfindungen gegenüber voreingenommen oder gar feindlich gesinnt sei; ich begrüsse vielmehr das Deutsche Patentamt als die fortgeschrittenste und den neuzeitigen Anforderungen im Verkehr mit dem Publikum mit am besten entsprechende Behörde.

Die Anmelder können jedoch nicht verlangen, dass der mit Arbeit stark überlastete Vorprüfer oder sein technischer Hilfsarbeiter ebenso gründlich und liebevoll in verhältnismässig kurzer Zeit in das Wesen seiner Erfindung sich versenken, wie es von dem Anmelder selbst und einem Vertreter unbedingt verlangt werden kann. Die Vorprüfung sucht zwar dem Anmelder häufig durch Formulierung der Beschreibung und neuer Patentansprüche entgegenzukommen, sodass mancher Anmelder versucht ist, zu glauben, dass ihm ein Vertreter entbehrlich sei, da er ja nur die vom Patentamt vorgeschlagene Fassung von Beschreibung und Ansprüchen anzunehmen brauche. Er übersieht dabei aber, dass sich diese Vorschläge mit dem möglicherweise zu erlangenden Schutzzumfang für seine Erfindung keineswegs decken, so dass er sich durch die ungeprüfte Annahme dieser Vorschläge oft eines wertvollen Teiles des zu erlangenden Schutzes begibt. Die Patentbehörde hat eben nicht nur dem neuen Anmelder gegenüber amtliche Pflichten zu erfüllen, sondern auch gegenüber den bereits bestehenden älteren Schutzrechten und wird daher von vornherein zur Erteilung von Prinzipien-Patenten, welche in ältere Schutzrechte eingreifen könnten, wenig geneigt sein. Die Berechtigung einwandfrei nachzuweisen, ist die schwere und wichtige Aufgabe gewissenhafter und fähiger Vertreter.

Die Erteilung eines Patentbeschlusses wird sich vielleicht durch die Bemühungen um Erlangung eines weitgehenden Patentschutzes etwas verzögern, aber der erhöhte Wert des Schutzes wird diesen Zeitaufwand, sofern die Erfindung eine Anmeldung überhaupt wert war, durchaus rechtfertigen. Eine mündliche Besprechung des Anmelders oder seines Vertreters mit dem Vorprüfer oder eine mündliche Verhandlung vor der Anmeldeabteilung trägt zur beschleunigten Klärung der Sachlage manchmal nicht unwesentlich bei.

In einigen Fällen ist die Erlangung eines den berechtigten Ansprüchen des Anmelders genügenden Patentschutzes vor der Anmeldeabteilung nicht möglich. Alsdann wird die Anmeldung von dieser Abteilung abgewiesen und von der Beschwerdeabteilung gegen Entrichtung der Beschwerdegebühr von Mk. 20.— weiter behandelt. Der gleiche Fall kann auch eintreten, wenn ein Einspruch gegen die von der Anmeldeabteilung ausgelegte Anmeldung von der Anmeldeabteilung als berechtigt anerkannt oder aber der abgewiesene Einsprechende Beschwerde gegen die Abweisung seines Einspruches erhebt. Bei Abweisung des Einspruches von der Anmeldeabteilung hat der Einsprechende auch die Gebühr zu entrichten. Häufig ist es gelungen, Patent-Anmeldungen vor der Beschwerdeabteilung in weiterem Umfange durchzubringen, als dies vor der Anmeldeabteilung möglich gewesen wäre. Ich führe diesen allgemein beobachteten Umstand

darauf zurück, dass die Beschwerdeabteilung Ingenieure und Juristen enthält, welche nicht nur vom Standpunkte des als Spezialist anzusehenden Vorprüfers urteilen, welcher mit seinen Vorschlägen in der Anmeldeabteilung den Ausschlag gibt, sondern von gewissermassen höheren, allgemein technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus. Die Verweisung einer Anmeldung an die Beschwerdeabteilung ist daher nicht selten als ein für den Anmelder glücklicher Umstand zu bezeichnen.

Die Freude über die weitgehende Gewährung des Anmeldungsschutzes seitens der Beschwerdeabteilung kann nur dadurch illusorisch gemacht werden, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist von 2 Monaten nicht die Beschwerdeabteilung, sondern wiederum die Anmeldeabteilung über die Erteilung des Patentbeschlusses zu fassen hat. Die Hoffnung auf Erlangung eines brauchbaren Patentschutzes kann durch eine Nachprüfung der Anmeldeabteilung noch im letzten Augenblick zerstört werden.

Bisher habe ich nur die wertvolle, den patentrechtlichen Standpunkt einer Patentanmeldung während und erhöhende Mitarbeit von berufsmässigen Vertretern beleuchtet. Um nicht einseitig genannt zu werden, muss ich auch zugeben, dass die Arbeit eines Vertreters, soweit die sachliche Ausarbeitung der Anmeldeunterlagen in Frage kommt, durchaus nicht immer tadellos, manchmal sogar erbärmlich schlecht ist. Das trifft hauptsächlich in denjenigen nicht seltenen Fällen zu, in denen weder Anmelder noch Vertreter genügende Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiete besitzen. Die gründliche Beherrschung aller technischen Spezialwissenschaften seitens eines noch so begabten Ingenieurs ist aber schlechterdings unmöglich. Ein brauchbarer Chemiker beispielsweise wird kaum eine richtige Anmeldung auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie ausarbeiten oder gar die Arbeitsweise eines Einphasen-Motors richtig angeben können. Sorgfältige Auswahl des jeweilig geeigneten Vertreters seitens des Anmelders, ehrliche Ablehnung gewisser Anmeldungen seitens der Vertreter und schliesslich allgemeine Herausbildung von Spezialpatentbureaus, sind im beiderseitigen Interesse empfehlenswert. Der moderne Zug des Standesbewusstseins und zum Teil Standesüberbewusstseins in den Kreisen der berufsmässigen Vertreter hat hier noch ein dankbares Arbeitsfeld vor sich, ebenso wie die grundsätzliche und noch lange nicht allgemein durchgeführte Ablegung der Geschäftsirma früherer, verstorbener Patentbureau-Inhaber seitens der Patentanwälte als irreführend für das Publikum und ungerecht den Kollegen gegenüber bald zu erwarten sein dürfte, wenn sich dem Rechtsanwaltsstande ähnliche Verhältnisse in diesem neuen, wichtigen Stande einstellen sollen.



Zehntelmillimetermass ohne Sehnenfehler.

In No. 4 dieser Zeitung ist unter „Einführung in die Elementarkenntnisse des Uhrmachers“ (Frage und Antwort No. 156) bereits des sogenannten „Sehnenfehlers“ gedacht und hierbei erklärt worden, dass er in dem Unterschiede zwischen der Länge einer Sehne und der eines Kreisbogens besteht, der eine solche einschliesst. Er findet sich in jenen Messerwerkzeugen vor, welche zangenartig gestaltet und mit kurzen und langen Schenkeln versehen sind, von denen der eine die bogenförmige Skala trägt, der andere als Zeiger dient.

Die Unterschiede oder Sehnenfehler werden um so grösser, als sich die Schenkel zum Messen öffnen, aber auch je kürzer sie selbst sind. Bei einer Länge der kurzen Schenkel von 1 cm und bei ebensogrosser Oeffnung beträgt er z. B. 0,466 . . . mm, bei je 17,5 mm aber schon 0,8166 . . . mm.

Man kann zwar die Sehnenfehler berechnen oder auf einer Tabelle verzeichnen, oder auch die bogenförmige Skala durch verschieden grosse Grade korrigieren, doch würde das Herstellen in letzter Weise Schwierigkeiten bereiten, das erstere und zweite umständlich sein. Es lässt sich die Skala des verbesserten